

KEIN WECHSEL VON DER ABSCHIEBESPUR

ABSCHIEBUNG, HAFT UND ARBEITSVERBOT STATT BLEIBERECHT

Die Bundesregierung will sich bei den Verschärfungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht weder von menschenrechtlichen noch von ökonomischen Erwägungen aufhalten lassen. Die im Juni beschlossenen Gesetespakete stellen einen organisierten staatlichen Angriff auf die Rechte Geflüchteter dar.

Gleich ein ganzes Paket an Gesetzesänderungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht wurde am 7. Juni 2019 (einen Tag vor Redaktionsschluss) im Deutschen Bundestag verabschiedet, darunter das „Fachkräfteeinwanderungsgesetz“, das „Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“ und das „Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“. Verbände wie PRO ASYL kritisierten unter anderem das hektische Tempo des Gesetzgebungsverfahrens, in welchem ihnen – wie schon bei vorangegangenen Gesetzgebungsverfahren im Asylbereich – nicht ausreichend Zeit gegeben wurde, zu den Gesetzentwürfen fundiert Stellung zu nehmen.¹ Am 3. Juni hatte es eine neunstündige Marathon-Sachverständigenanhörung im Innen- und Sozialausschuss gegeben, bei der die miteinander verschränkten Gesetzesvorhaben hintereinander und teilweise parallel durchgepeitscht wurden. Die Missachtung von parlamentarischer Opposition wie eingeladenen Expert*innen ging jedoch noch einen Schritt weiter: Offenbar bereits vor oder während den laufenden Sachverständigenanhörungen verständigten sich die Koalitionäre auf weitere Verschärfungen in den Gesetzentwürfen, die dann vier Tage später mit den Stimmen von CDU/CSU und SPD durch den Bundestag gewunken wurden. Die Bundesregierung zeigte damit ihren unerschütterlichen Plan, die geplanten Verschärfungen um jeden Preis rasch durch den Bundestag zu bringen und sich dabei von der unterschiedlich fundierten, scharfen Kritik nicht bremsen zu lassen.

Konstruktion eines zählbaren Problems

Ein zentrales Argument der Bundesregierung für die geplanten Verschärfungen lautet, ein großer Teil der abgelehnten Asylsuchenden befolge nicht die „Rechtspflicht, Deutschland zu verlassen“.² Eine Analyse der Diakonie kommt jedoch zum Schluss, dass sich diese Annahme mit den vorliegenden Zahlen nicht belegen lässt. Demnach lebten Ende 2018 lediglich 108.916 Personen, die zwischen 2014 und 2018 eingereist waren und deren Asylantrag abgelehnt wurde, mit einer Duldung in Deutschland. Dies ist angesichts von 2 Millionen Asylentscheidungen, davon 616.080 Ablehnungsentscheidungen, eine

verhältnismäßig kleine Zahl. Die überwiegende Mehrheit der abgelehnten Asylsuchenden ist den Zahlen zufolge ausgereist oder mittlerweile im Besitz eines Aufenthaltstitels, etwa aufgrund eines nationalen Abschiebeverbotes oder zu einem sonstigen Zweck. Auch in Bezug auf die Geduldeten lässt sich die Annahme, der überwiegende Teil sei aufgrund fehlender Mitwirkung nicht abschiebbar, mit den vorliegenden Zahlen nicht begründen.³ In der Konsequenz bedeutet das, dass die Gesetzesänderungen ihr proklamiertes Ziel, die „Vollzugsdefizite“ bei der Durchsetzung von Abschiebungen deutlich zu verringern, vermutlich kaum erreichen werden. Sie werden wohl aber die Lebenssituation und Teilhabechancen von geflüchteten Menschen, die faktisch längerfristig oder dauerhaft in Deutschland bleiben werden, massiv verschlechtern und diese zunehmend in die Illegalität drängen.

Vielfältige Repressionen

Insbesondere das „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“⁴, auch „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ genannt, sorgt seit Bekanntwerden des ersten Referentenentwurfs aus dem Bundesinnenministerium Ende Januar für öffentliche Kontroversen und Kritik. Die bereits bewährte Strategie der Hardliner in Seehofers Ministerium: zunächst einen vor massiven Verschärfungen strotzenden Entwurf in den Ring werfen, von dem bereits von Anfang an klar ist, dass er an vielen Stellen weder politisch mehrheitsfähig noch juristisch haltbar sein dürfte, und was am Ende mit bereitwilliger Zustimmung der SPD als „Kompromiss“ herauskommt, ist immer noch ein knallhartes Verschärfungspaket. Zurecht wurde es von Kritiker*innen als „Hau-ab-Gesetz“⁵, „Menschen-ohne-Rechte-Gesetz“⁶ oder „Ab-in-den-Knast-Gesetz“⁷ bezeichnet.

Das Gesetz adressiert insbesondere abgelehnte Asylsuchende, die keinen Reisepass besitzen und die lange Liste von angeblich zumutbaren Handlungen, einen solchen zu erlangen (§ 60b Abs. 3 AufenthGE⁸), nicht glaubhaft abarbeiten. Darunter gehört, neben der Pflicht, bei der Botschaft des Herkunftslandes vorzusprechen, an Anhörungen teilzunehmen und die festgelegten Gebühren zu bezahlen, auch, die Pflicht, gegenüber der Behörde des Herkunftsstaates zu erklären, freiwillig auszureisen – also eine de facto unwahre Erklärung abzugeben. Weiter wird von den Personen verlangt, gegenüber dem Herkunftsstaat zu erklären, die dortige Wehrpflicht zu erfüllen, „sofern die Erfüllung der Wehrpflicht nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar ist“. Hier und an anderen Stellen bleibt der Ausländerbehörde ein großer Beurteilungsspielraum bei der Frage, ob alles Zumutbare getan wurde oder nicht. Es reicht bereits aus, eine der im Gesetz genannten zumutbaren Anforderungen nach Ansicht der Ausländerbehörde nicht zu erfüllen, um eine ganze Kette von restriktiven Rechtsfolgen

auszulösen. So sollen die „Mitwirkungspflichtverletzer*innen“ künftig nur noch eine sogenannte „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ oder, von Horst Seehofer „für Nicht-Juristen übersetzt“, eine „Duldung minus“, erhalten (§ 60b AufenthG-E). Für diese Personen gelten ein kategorisches Arbeitsverbot und eine Wohnsitzauflage (§ 60b Abs. 5 AufenthG-E) sowie Sozialleistungskürzungen (§ 1a Abs. 5 AsylbLG-E). Die Verletzung von Mitwirkungspflichten soll künftig mit Geldbußen von bis zu 5000 Euro belegt werden (§ 98 Abs. 3, 5 AufenthG-E). Zudem soll das neue Instrument der „Mitwirkungshaft“ (§ 62 Abs. 6 AufenthG-E) eingeführt werden. Demnach kann eine Person bis zu 14 Tage inhaftiert werden, wenn sie einer Anordnung zur Identitätsklärung, etwa einer Botschaftsvorführung, einmal keine Folge geleistet hat.

Gegen „Vollzugsdefizite“

Die Bundesregierung radikalisiert damit die bereits bestehenden Restriktionen gegen Menschen, denen sie mangelnde Mitwirkung an der eigenen Abschiebung vorwirft.¹⁰ Dazu gehören auch jene Geflüchteten, die bereits einen Schutzstatus in einem anderen EU-Staat erhalten haben und nach Deutschland weiter migriert sind. Sie sollen nach dem Willen der Bundesregierung künftig, abgesehen von einer 14-tägigen „Überbrückungsleistung“, gar keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mehr erhalten (§ 1 Abs. 4 AsylbLG-E). Das

bedeutet nichts anderes, als dass diese Menschen durch Aushungern und Obdachlosigkeit dazu gedrängt werden, Deutschland zu verlassen, auch wenn Schutzberechtigten in vielen EU-Ländern ebenfalls menschenunwürdige Zustände drohen.

Um künftig mehr Menschen als bisher in Abschiebehafte nehmen zu können, möchte die Bundesregierung künftig Abschiebehäftlinge auch in regulären Justizvollzugsanstalten unterbringen. Da das grundsätzlich gegen EU-Recht verstößt, argumentiert der Gesetzentwurf mit einer vermeintlichen Notlage, die einen Verstoß gegen diesen Grundsatz rechtfertigt – man habe einfach nicht ausreichend Plätze für die jetzt anvisierte Anzahl an Abschiebehäftlingen schaffen können.¹¹ Zudem soll eine Verlängerung auf 18 Monate Haftdauer erleichtert werden: Künftig soll dies nicht erst dann erfolgen können, wenn die betroffene Person ihre Abschiebung „verhindert“, sondern bereits dann, wenn die Abschiebung aus von ihr „zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann“ (§ 62 Abs. 4 Satz 2 AufenthG-E) – auch hier soll nun also bereits „ein Unterlassen von Mitwirkungspflichten“¹² ausreichen.

In ihrem Kampf gegen „Vollzugsdefizite“ bei Abschiebungen greift die Regierung auch zur Verschärfung von Strafvorschriften: Abschiebungstermine sollen als Dienstgeheimnisse definiert werden, deren Weitergabe für Behördenmitarbeiter*innen eine Straftat darstellt (§ 97 AufenthG-E). Laut Gesetzentwurf können sich auch andere Personen wegen Anstiftung oder Beihilfe zum Geheimnisverrat strafbar machen.¹³ Wohlfahrtsverbände und zivilgesellschaftliche Initiativen,

Anzeige



Informativ, knapp und klar:

Ossietzky

Die Schaubühne seit 1905
Die Weltbühne seit 1918
Ossietzky seit 1998



»Der Krieg ist ein besseres Geschäft als der Friede. Ich habe noch niemanden gekannt, der sich zur Stillung seiner Geldgier auf Erhaltung und Förderung des Friedens geworfen hätte. Die beutegierige Canaille hat von eh und je auf Krieg spekuliert.«
Carl von Ossietzky in der Weltbühne vom 8. Dezember 1931

Ossietzky erscheint alle zwei Wochen – jedes Heft voller Widerspruch gegen angstmachende Propaganda, gegen Sprachregelung, gegen das Plattmachen der öffentlichen Meinung durch die Medienkonzerne, gegen feigen Selbstbetrug.

Ossietzky herausgegeben von Matthias Biskupek, Rainer Butenschön, Daniela Dahn, Rolf Gössner, Ulla Jelpke und Otto Köhler, begründet 1997 von Eckart Spoo.

Ossietzky – die Zeitschrift, die mit Ernst und Witz das Konsensgeschwafel der Berliner Republik stört.

Ossietzky Verlag GmbH • ossietzky@interdruck.net
 Siedendolsleben 3 • 29413 Dähre • www.ossietzky.net

- ¹ PRO ASYL, Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordnete-Rückkehr-Gesetz), 15.04.2019, https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/PRO-ASYL_Stellungnahme-zum-Geordnete-R%C3%BCckkehr-Gesetz.pdf, 27-29 (30.05.2019).
- ² Bundesregierung, Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, 10.05.2019, BT-Drs. 19/10047, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/100/1910047.pdf> (30.05.2019).
- ³ Sebastian Ludwig (Diakonie Deutschland), Inwiefern verlassen ausreisepflichtige Personen Deutschland nicht? Eine Datenanalyse, 09.04.2019, <https://tinyurl.com/dwzhlh> (30.05.2019).
- ⁴ Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, 10.05.2019, Bundestag-Drs. 19/10047, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/100/1910047.pdf> (30.05.2019).
- ⁵ Pro Asyl, Kriminalisierung der Zivilgesellschaft – jetzt auch in Deutschland?, 28.02.2019, <https://www.proasyl.de/news/kriminalisierung-der-zivilgesellschaft-jetzt-auch-in-deutschland/> (30.05.2019).
- ⁶ Filiz Polat, Es ist ein „Menschen-ohne-Rechte-Gesetz“, MiGAZIN, 17.04.2019, <http://www.migazin.de/2019/04/17/es-ist-ein-menschen-ohne-rechte-gesetz/> (30.05.2019).
- ⁷ Georg Restle, Tweet vom 17.04.2019, <https://twitter.com/georgrestle/status/1118543759686492165> (30.05.2019).
- ⁸ Abkürzung für: Aufenthaltsgesetz gemäß (Gesetz-)Entwurf.
- ⁹ In der Bundestagsdebatte am 16.05.2019.
- ¹⁰ Vgl. Sebastian Muy, Abschiebung oder Arbeitsverbot. Das Arbeitsverbot als Sanktionsmittel gegen geduldete Flüchtlinge, in: Forum Recht, 1/2015, 5-7.
- ¹¹ BT-Drs. 19/10047, 41.
- ¹² BT-Drs. 19/10047, 41.
- ¹³ Ebd., 46.

die sich für Geflüchtete engagieren, fürchten, dass diese Norm genutzt werden könnte, um ihre Arbeit zu kriminalisieren.¹⁴

Nur ein paar Tage vor der Verabschiedung ergänzten CDU/CSU und SPD den Gesetzentwurf per Änderungsantrag noch um weitere Verschärfungen. So wurden z.B. die polizeilichen Befugnisse, Wohnungen zum Zweck der Abschiebung zu betreten und zu durchsuchen, ausgeweitet (§ 58 AufenthG-E) und die Pflicht Asylsuchender, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, erneut deutlich ausgedehnt (§ 47 Abs. 1 AufenthG-E).

Ein schlechter Deal

Um Vorbehalte gegen das „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“, die zunächst in Teilen der SPD geäußert worden waren, aus dem Weg zu räumen, spielte der Koalitionspartner die mit verschiedenen Gesetzesvorhaben verbundenen Interessen geschickt gegeneinander aus: So knüpfte die Union ihre Zustimmung zum „Fachkräfteeinwanderungsgesetz“ an die Bedingung, dass die SPD im Gegenzug das „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ mitträgt.¹⁵ Dabei hatten sich beide noch in ihren Wahlprogrammen für ein Einwanderungsgesetz für Fachkräfte ausgesprochen.¹⁶

Das schließlich parallel beschlossene „Fachkräfteeinwanderungsgesetz“ sieht vor, Personen mit einer qualifizierten Berufsausbildung und mit Hochschulabschluss die Einwanderung nach Deutschland zu ermöglichen, um „die Fachkräftebasis der Unternehmen und Betriebe“ und damit „die Zukunft des Wirtschaftsstandortes Deutschland“ zu sichern.¹⁷ Der Ökonom Herbert Brücker vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) kritisierte jedoch in der Anhörung im Bundestag, er rechne nicht damit, dass das Gesetz einen großen Anstieg der Zuwanderung von Fachkräften auslösen werde. Insbesondere werde mit der Anerkennung von beruflichen Abschlüssen die wichtigste Hürde aufrechterhalten.¹⁸ Bundesinnenministerin Seehofer pflichtete ihm diesbezüglich gewissermaßen bei, indem er in seiner Rede im Bundestag am 7. Juni mit den Worten um Zustimmung warb: „Ich teile auch nicht die Befürchtung von manchen, dass dieses

Gesetz zu großer zusätzlicher Einwanderung führen wird.“¹⁹

Und mit dem „Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“ wurde die bestehende Ausbildungsduldung, gemäß der während einer laufenden Berufsausbildung die Abschiebung ausgesetzt werden soll, auf Helferausbildungen in Mangelberufen ausgeweitet (§ 60c AufenthG-E). Als Mangelberufe gelten etwa die MINT-Berufe (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) sowie Gesundheits- und Pflegeberufe. Zudem soll eine Beschäftigungsduldung eingeführt werden (§ 60d AufenthG-E): Ausreisepflichtige Personen, die seit mindestens anderthalb Jahren mindestens 35 Stunden pro Woche erwerbstätig sind und ihren Lebensunterhalt sichern können, sollen eine Duldung erhalten.

Ausschlussklauseln gegen „Spurwechsel“

Durch die Neuerung sollen Asylsuchende, deren Antrag abgelehnt wurde, unter bestimmten Voraussetzungen eine Aussetzung der Abschiebung und daran anschließend eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§ 18a, § 25b AufenthG) erhalten können. Ein solcher „Spurwechsel“ ist jedoch in der Regierungskoalition höchst umstritten. Insbesondere Unionspolitiker*innen warnen immer wieder vor „falschen Anreizen“ durch Bleiberechtsregelungen, wenn Geflüchtete dadurch trotz abgelehntem Asylantrag legal im Land bleiben könnten.²⁰ Daher finden sich im Gesetzentwurf eine ganze Anzahl an Klauseln, die zum Ausschluss von der Ausbildungsduldung führen (§ 60c Abs. 2 Nr. 1 AufenthG-E) – etwa, wenn eine Person sich zuvor nicht ausreichend um Passpapiere für eine Abschiebung bemüht hat.

Eine weitere geplante Neuerung dürfte dafür sorgen, dass in Zukunft nicht mehr, sondern eher noch weniger Menschen als bisher eine Ausbildungsduldung erhalten werden: Anders als bisher soll die Ausbildungsduldung nicht unmittelbar, sondern erst nach einer Vorduldungszeit von drei Monaten erteilt werden können – die Beschäftigungsduldung sogar erst nach zwölf Monaten (§ 60c Abs. 2, § 60d Abs. 1 AufenthG-E). Laut Gesetzesbegründung soll diese Wartezeit

Anzeige

Phase 2

Zeitschrift gegen die Realität

www.phase-zwei.org

nach einem abgelehnten Asylantrag „den Ausländerbehörden Gelegenheit [geben], die Aufenthaltsbeendigung [...] zu betreiben“.²¹ Dabei werden die Zeiten mit einer „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ nicht als Vorduldungszeiten angerechnet (§ 60b Abs. 5 AufenthG-E).

Erfahrungen mit der 2016 eingeführten Ausbildungsduldung zeigen, dass viele Ausländerbehörden ihre Ermessensspielräume bereits jetzt restriktiv auslegen und Geflüchteten, die trotz Bemühungen keinen Pass vorlegen können, eine Ausbildungsduldung verweigern, während jene, die einen Pass vorlegen, teilweise auch mit einem gültigen Ausbildungsvertrag nicht vor Abschiebung geschützt sind.²² Die Zahlen aus dem (immerhin rot-rot-grün regierten) Land Berlin zeigen zudem, dass die sogenannte „3+2-Regelung“ (dreijährige Ausbildungsduldung plus ggf. anschließende zweijährige Aufenthaltserlaubnis) in der Behördenpraxis – im Vergleich zu Sanktionen gegen Geduldete, denen mangelnde Mitwirkung vorgeworfen wird – kaum zur Anwendung kommt: Ende 2018 kamen dort auf 5.471 Geduldete mit Beschäftigungsverbot gerade einmal 220 Menschen mit einer Ausbildungsduldung und 20 Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung).²³ Und auch von den Bleiberechtsregelungen (§§ 25a, 25b AufenthG) konnten offenbar verhältnismäßig wenige Personen profitieren: Nur 502 Personen waren zum 30.09.2018 in Berlin im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach einer dieser Vorschriften.

Widersprüche im Migrations- und Arbeitskraftregime

Die parallel diskutierten und beschlossenen Gesetzentwürfe bewegen sich in einem Spannungsfeld zwischen nationalkonservativ-ordnungspolitischen und neoliberal-verwertungsorientierten Strategien. Sie stehen jeweils für unterschiedliche Schwerpunktsetzungen beim Versuch, Konflikte um (Flucht-)Migration und Arbeit im Migrationsregime zu regulieren.²⁴ Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz soll dazu führen, dass ökonomisch nützliche Arbeitskräfte gesteuert aus dem Ausland nach Deutschland migrieren. Das Duldungsgesetz soll die ungesteuert stattgefundene Mobilität für den nationalen Wirtschaftsstandort produktiv machen, indem jene unter den Ausreisepflichtigen die Möglichkeit bekommen, zumindest eine Duldung zu erhalten oder ihren Aufenthalt zu legalisieren, die eine für nützlich befundene Ausbildung absolvieren oder seit Langem erwerbstätig sind. Seehofers „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ hingegen verzichtet ganz auf ökonomische und verwertungsorientierte Erwägungen. Hier steht allein die Repression gegen Ausreisepflichtige im Vordergrund. Dazu sind auch Arbeitsverbote ein bewährtes Mittel. Diese treffen zwangsläufig auch Menschen, die Betriebe als Auszubildende oder Arbeitskräfte einstellen möchten oder bereits beschäftigen. Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) befürchtet „Festnahmen von der Werkbank weg“²⁵ und eine massive Ausweitung der Arbeitsverbote. Mit Blick auf das Zusammenwirken der Gesetzesvorhaben sieht der DGB „kaum Potenzial für eine Verbesserung der bisherigen Situation“ – vielmehr seien überwiegend drastische Verschlechterungen zu befürchten.

Auch das Duldungsgesetz ist nicht nur durch seine hohen Anforderungen, sondern vor allem durch seine Ausschlussklauseln und die Einführung einer Vorduldungszeit seinem deklarierten Zweck weitgehend beraubt und hat ebenfalls einen vorwiegend restriktiven Charakter. Darin zeigt sich, dass rassistische und nationalchauvinistische Kräfte in den letzten Jahren weiter an politischem Einfluss gewonnen haben: Abschottungspolitikern werden auch dann vorange-

trieben, wenn sie aus der Perspektive bestimmter Kapitalfraktionen ökonomisch dysfunktional sind.²⁶ So protestierten am 1. Mai 2019 mittelständische Unternehmer*innen und Geflüchtete in München gemeinsam gegen Arbeits- und Ausbildungsverbote.²⁷

Abgelehnte Asylsuchende werden mit dem „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ – unter anderem durch ein kategorisches Arbeitsverbot, leistungsrechtliches Aushungern, Bußgelder und verschärfte Abschiebehaft – weiter entrechtet und zunehmend in das Leben in der Illegalität gedrängt. Von dem zugleich verabschiedeten Duldungsgesetz dürften nur sehr wenige profitieren – zumal nach Inkrafttreten des „Geordnete-Rückkehr-Gesetzes“ die Ausländerbehörden die zum Ausschluss führende Kategorisierung als „Mitwirkungspflichtverletzter*innen“ noch öfter vornehmen dürften als bisher.

Sebastian Muy ist Sozialarbeiter und Mitglied beim Netzwerk für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung (kritnet).

Johanna Bröse ist Sozialwissenschaftlerin und Redakteurin bei re:volt magazine und kritisch-lesen.de.

¹⁴ Vgl. exemplarisch Forum Menschenrechte, Sanktionen und Haft - zur Wirkung der aktuellen Gesetzesvorhaben im Asyl- und Aufenthaltsrecht, 30.04.2019, <https://tinyurl.com/fomr19>, 6 f. (30.05.2019).

¹⁵ Ann-Kathrin Jeske, Wie Seehofers Abschiebeplan verhandelt wird, Deutschlandfunk, 16.04.2019, <https://tinyurl.com/dlfsa> (30.05.2019).

¹⁶ CDU/CSU, Regierungsprogramm 2017-2021, <https://tinyurl.com/cdureg>, S. 11; SPD, Regierungsprogramm 2017-2021, <https://tinyurl.com/spdreg>, 77 (30.05.2019).

¹⁷ Bundesregierung, Entwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes, 13.03.2019, BT-Drs. 19/8285, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/082/1908285.pdf.1> (06.06.2019).

¹⁸ Sachverständigenanhörung zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz im Innenausschuss des Bundestags, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw23-pa-innere-fachkraefte-644166> (18.06.2019).

¹⁹ Rede von Horst Seehofer im Deutschen Bundestag zum Entwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes, 07.06.2019, <https://tinyurl.com/shfeg> (18.06.2019).

²⁰ Vgl. etwa cdu.de, Aktuelle Debatte: Die CDU lehnt einen „Spurwechsel“ ab, Artikel vom 23.08.2018, <https://www.cdu.de/artikel/aktuelle-debatte-die-cdu-lehnt-einen-spurwechsel-ab> (30.05.2019).

²¹ Bundesregierung, Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung, 13.03.2019, BT-Drs. 10/8286, 15 (06.06.2019).

²² Vgl. Doreen Bormann / Nikolai Huke, Arbeitslos oder abgeschoben. Für Geflüchtete mit Duldung erhöht sich in vielen Bundesländern die Gefahr einer Abschiebung, wenn sie eine Ausbildung aufnehmen, in: ak - analyse & kritik, Nr. 643, 13.11.2018, 7.

²³ Abgeordnetenhaus Berlin, <http://pardok.parlament-berlin.de>, Drucksache 18/18262, 3; 18/18254, 3; 18/17046, 7 f.

²⁴ Vgl. Fabian Georgi, Widersprüche im langen Sommer der Migration. Ansätze einer materialistischen Grenzregimeanalyse, in: Prokla, Heft 183, 2016, 183-203.

²⁵ DGB-Analyse zu den aktuellen Gesetzesvorschlägen der Bundesregierung zu Migration und Asyl, Mai 2019, <https://tinyurl.com/dgbmig19> (31.05.2019).

²⁶ Vgl. Georgi (Fn. 22).

²⁷ Veranstaltungshinweis unter <https://bellevuedimonaco.de/veranstaltung/erster-mai> (08.06.2019).